

30.04.04

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 203/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 30. März 2004 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung (KOM(2004) 75 – C5-0103/2004 – 2004/0027(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004) 75)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung,
 - gestützt auf Artikel 94 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0103/2004),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0169/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 4a (neu)

(4a) Das Ziel besteht letztlich darin, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Zinserträge, die in einem Mitgliedstaat

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

anfallen und für in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Nutzungsberechtigte und Privatpersonen bestimmt sind, einer wirksamen Besteuerung unterworfen werden können, die notwendig ist, um schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen und einen Beitrag zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch Beseitigung künstlicher Anreize für den Kapitalfluss in der Europäischen Union und nach außerhalb zu leisten.

Abänderung 2

Erwägung 4b (neu)

(4b) Die gerechte und effektive steuerliche Behandlung von Sparkapital in Europa bedingt notwendigerweise, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben sollten, die EU-weit erzielten Einkünfte der auf ihrem Gebiet ansässigen Personen entsprechend ihren eigenen innerstaatlichen Steuervorschriften und Steuertarifen zu besteuern.

Abänderung 3

Erwägung 4c (neu)

(4c) Die beste Methode für eine effektive Besteuerung von Zinseinkünften ist ein automatischer Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen.

Abänderung 4

Erwägung 4d (neu)

(4d) Die Schweiz hat, wie bestimmte Mitgliedstaaten auch, im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG für eine Quellensteuer optiert und wird eine Steuer gleicher Art auf das Kapital der in der Europäischen Union ansässigen Personen einführen, wobei 75% der mit diesem Quellensteuerabzug erzielten Einkünfte in den Wohnsitzmitgliedstaat des Nutzungsberechtigten transferiert werden.

Abänderung 5
Erwägung 4e (neu)

(4e) Dennoch muss den Erfordernissen des Banksektors in einigen Mitgliedstaaten und ihren strukturellen Unterschieden Rechnung getragen werden, indem ihnen eine Übergangsfrist zugestanden wird, während der sie eine Quellensteuer erheben werden, deren Satz progressiv auf 35% ansteigen wird. Bis zur Verwirklichung eines umfassenden Informationsaustauschs wird dies ein Mindestmaß an effektiver Besteuerung sicherstellen. Der größte Teil der entsprechenden Einnahmen sollte an den Wohnsitzmitgliedstaat des Nutzungsberechtigten fließen.

Abänderung 6
Erwägung 4f (neu)

(4f) Um die Kapitalflucht nach außerhalb der Grenzen der Europäischen Union zu vermeiden, wird die Anwendung dieses Abkommens davon abhängig gemacht, dass die im Beschluss des Europäischen Rates von Maria da Feira vom 19. und 20. Juli 2000 genannten abhängigen oder assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino Regelungen verabschieden und umsetzen, die mit den in der Richtlinie 2003/48/EG oder im vorliegenden Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen enthaltenen Regelungen identisch oder ihnen gleichwertig sind.

Abänderung 7
Erwägung 4g (neu)

(4g) Der Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz sollte nicht mit den laufenden Verhandlungen mit anderen Parteien verknüpft werden.

Abänderung 8
Erwägung 4h (neu)

(4h) Es ist zwingend notwendig, dass die Verhandlungen mit den vorgenannten Drittländern rechtzeitig abgeschlossen werden. Es sollten keine neuen Gegenforderungen von diesen Ländern akzeptiert werden. Die Abkommen mit diesen Ländern müssten die gleichen Grundelemente enthalten wie das Abkommen mit der Schweiz.

Abänderung 9
Erwägung 4i (neu)

(4i) Dieselben Maßnahmen finden in allen betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebieten (Kanalinseln, Isle of Man sowie die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik) Anwendung.